

7. Dezember 2012

Vorlage für die Sitzung des Finanzausschusses

am 10. Dezember 2012

Änderungsantrag der Fraktionen
von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW

**Zum Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens
Hochschulsanierung und zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2011/2012 (Drs.
18/297)**

Der Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Hochschulsanierung und zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2011/12 (Drucksache 18/297) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Entwurfs wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden nach den Wörtern „eines Sondervermögens Hochschulsanierung“ die Wörter „sowie eines Sondervermögens Energetische Sanierung von Schulen und Kindertageseinrichtungen“ eingefügt.

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

2.1 In § 5 Satz 1 wird die Angabe „30 Millionen Euro“ durch die Angabe „40 Millionen Euro“ ersetzt.

Begründung:

Weitere absehbare Minderausgaben im Haushaltsvollzug ermöglichen die Aufstockung der Mittelausstattung für das Sondervermögen, womit ein zusätzlicher Beitrag zum Abbau des im Hochschulbereich bestehenden Sanierungsstaus geleistet werden kann.

2.2 In § 4 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Kosten der Verwaltung sind vorrangig aus den Erträgen der verzinslichen Anlage der Mittel zu decken; im Übrigen trägt das Land diese Kosten.“

Begründung:

Klarstellung

3. Es wird folgender neuer Artikel 2 eingefügt:

„Artikel 2

Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens

Energetische Sanierung von Schulen und Kindertageseinrichtungen

§ 1

Errichtung

Das Land Schleswig-Holstein errichtet unter dem Namen „Sondervermögen Energetische Sanierung von Schulen und Kindertageseinrichtungen“ ein zweckgebundenes Sondervermögen.

§ 2

Zweck des Sondervermögens

(1) Das Sondervermögen dient der Förderung von Investitionen in die energetische Sanierung und Optimierung kommunaler Schulgebäude und Kindertageseinrichtungen. Hiermit soll eine dauerhafte Absenkung der laufenden Bewirtschaftungskosten für diese Gebäude und damit eine strukturelle Entlastung der kommunalen Haushalte erreicht werden.

(2) Eine Förderung von Maßnahmen nach Absatz 1 ist nur zulässig, wenn sie sich auf Gebäude bezieht, deren längerfristige Nutzung auch unter Berücksichtigung der absehbaren demografischen Veränderungen vorgesehen ist.

(3) Maßnahmen, die aus Mitteln des Sondervermögens gefördert werden, dürfen gemeinsam mit anderen baulichen Maßnahmen geplant und durchgeführt werden, sofern sichergestellt ist, dass die Verwendung der Mittel des Sondervermögens entsprechend der Vorgaben der Absätze 1 und 2 jederzeit nachvollziehbar bleibt.

(4) Einzelheiten regelt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung und Wissenschaft und dem Finanzministerium durch Richtlinien.

§ 3

Stellung im Rechtsverkehr

Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. Es ist vom übrigen Vermögen des Landes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

§ 4

Verwaltung

(1) Das Sondervermögen wird von der Investitionsbank Schleswig-Holstein nach Maßgabe gesonderter Vereinbarung gemäß § 6 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 IBG im Auftrag des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung verwaltet. Die Investitionsbank Schleswig-Holstein kann auch mit der Abwicklung der Förderung beauftragt werden. Die Kosten der Verwaltung des Sondervermögens sowie die Kosten der Abwicklung der Förderung und sonstige Umsetzungskosten

sind vorrangig aus den Erträgen der verzinslichen Anlage der Mittel zu decken; im Übrigen trägt das Land diese Kosten.

(2) Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan, in dem die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens darzustellen sind. Eine Kreditaufnahme durch das Sondervermögen ist nicht zulässig.

(3) Am Schluss eines jeden Haushaltsjahres erstellt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung eine Jahresrechnung für das Sondervermögen, in der der Bestand des Sondervermögens sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen sind. Die Jahresrechnung wird als Anhang der Haushaltsrechnung des Landes beigelegt.

§ 5

Finanzierung

Zur Begründung des Sondervermögens führt das Land der Investitionsbank Schleswig-Holstein einen Betrag in Höhe von 11,5 Millionen Euro bis zum 31. Dezember 2012 zu. Erträge aus der verzinslichen Anlage der Mittel fließen dem Sondervermögen zu, soweit sie nicht zur Deckung der Kosten der Investitionsbank Schleswig-Holstein nach Maßgabe des Aufgabenübertragungsvertrags und der weiteren Umsetzungskosten benötigt werden.

§ 6

Auflösung des Sondervermögens

Das Sondervermögen gilt als aufgelöst, wenn die vorhandenen Mittel vollständig ausgezahlt wurden.“

Begründung:

Mit der Errichtung des Sondervermögens „Energetische Sanierung von Schulen und Kindertageseinrichtungen“ stellt das Land im Jahr 2012 11,5 Millionen Euro bereit, um damit die Förderung zahlreicher wirtschaftlich sinnvoller Maßnahmen im Bereich der energetischen Sanierung kommunaler Schulgebäude und Kindertageseinrichtungen zu ermöglichen. Nachdem bereits im Zuge der Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes im Bereich der energetischen Sanierung mit Unterstützung des Landes große Fortschritte erzielt werden konnten, ist es das Ziel dieses Gesetzentwurfs, durch Bereitstellung weiterer Fördermittel im Rahmen eines Sondervermögens weitere Sanierungsmaßnahmen der Kommunen in diesem Bereich zu unterstützen und damit die kommunalen Haushalte noch weiter gehend von strukturellen Ausgaben im Bereich Energie zu entlasten. Zugleich kann hierdurch den vom Land verfolgten Umwelt- und Klimaschutzziele Rechnung getragen werden.

4. Der bisherigen Artikel 2 wird Artikel 3 und erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Änderung des Haushaltsgesetzes 2011/2012

Das Haushaltsgesetz 2011/2012 vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl-H. S. 818) wird wie folgt geändert:

In dem dem Haushaltsgesetz als Anlage beigefügten Haushaltsplan des Landes Schleswig-Holstein

1. wird im Kapitel 1212 ein neuer Titel 884 01 mit der Zweckbestimmung „Zuführung an das „Sondervermögen Hochschulsanierung“ und einem Ansatz von 40 Millionen Euro im Haushaltsjahr 2012 ausgebracht;
2. wird im Kapitel 1102 ein neuer Titel 884 01 mit der Zweckbestimmung „Zuführung an das Sondervermögen Energetische Sanierung von Schulen und Kindertageseinrichtungen“ und einem Ansatz von 11,5 Millionen Euro im Haushaltsjahr 2012 ausgebracht.
3. vermindert sich der Ansatz 2012 im Kapitel 1116 bei Titel 575 01 (MG 01) „Zinsausgaben Ist- und Plan-Portfolio (Kredite und Finanzderivate)“ um 51,5 Millionen Euro auf 986 702 900 Euro.

Begründung:

Folgeänderung, mit der die haushaltmäßige Deckung der Änderungen geregelt wird. Solländerungen im Haushaltsvollzug sind entsprechend nachzuvollziehen.

5. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4 und erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 20. Dezember 2012 in Kraft.“

Begründung:

Die Planung der Zahlungsabwicklung bis zum Jahresende wird erleichtert, wenn das Inkrafttreten nicht mit dem Verkündungstermin verknüpft wird.

gez.

Lars Winter,

Rasmus Andresen und

Lars Harms